

Infobrief

der Kanzlei
Uhl

Konrad-Adenauer-Allee 25
86150 Augsburg

Telefon: 0821/3 55 30

Fax: 0821/51 26 82

E-Mail: info@raau.de

Homepage: www.raau.de

oder www.rechtsanwalt-uhl.de

Datum: 19.01.2022

Mitnahme des Bürostuhls ins Homeoffice kein Kündigungsgrund

Die seit dem Jahre 2008 beim Erzbistum Köln beschäftigte Justitiarin und Leiterin der Stabsabteilung Recht wurde am 22.07.2021 von der Arbeitgeberin gekündigt. Gegen setzte sich die Juristin mit der Klage gegen diese Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses zur Wehr.

Interessanter Hintergrund:

Die Kündigung wird mit der rechtswidrigen Mitnahme eines Bürostuhls begründet.

Fall:

Die Beklagte hatte damals wegen Corona der Arbeitsmöglichkeit im Homeoffice Vorrang eingeräumt. Die dafür notwendige Ausstattung wurde aber kurzfristig nicht zur Verfügung gestellt. Deshalb hatte die Klägerin zu Beginn der Corona-Pandemie ihren Bürostuhl mit ins Homeoffice genommen.

Die Beklagte ließ im Gerichtstermin vortragen, dass es sich bei dem Bürostuhl um einen „Gegenstand von durchaus erheblichem Wert“ handelte und die Mitnahme „illegal“ gewesen sei. Es wurde noch hingewiesen, dass kein einziger Bürostuhl in Corona-Zeiten mit nach Hause genommen werden durfte.

Dies konnte die Klägerin nicht nachvollziehen.

Urteil des Gerichts:

Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses wurde für unwirksam bewertet. Das Arbeitsgericht sah zwar eine Pflichtverletzung, wenn man nicht abgesprochen das Eigentum der Arbeitgeberin nach Hause mitnimmt. Aber dies hat unter Beachtung der Corona-Pandemie nicht ausgereicht, um eine außerordentliche Kündigung zu rechtfertigen.

Quellen:

https://www.justiz.nrw/JM/Presse/presse_weitere/PresseLArbGs/12_01_2022_/index.php, Arbeitsgericht Köln, Aktenzeichen 16 Ca 4198/21 und <https://www.ksta.de/politik/bistum-unterliegt-im-streit-um-kuendigung-wegen-buerostuhl-39389666?cb=1642588700066&>; noch nicht rechtskräftig.

Fazit:

Zwar hatte das Bundesarbeitsgericht z.B. mit Urteil vom 11.12.2003, 2 AZR 36/03, bestätigt, dass der Diebstahl bzw. die Unterschlagung selbst geringwertiger Sachen der Arbeitgeberseite grundsätzlich einen wichtigen Kündigungsgrund darstellt. Doch dies lag vorliegend nicht vor.

Robert Uhl

Rechtsanwalt